

3934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1989, G 233, 234/89-13, einzelne Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten mit Ablauf des 30. November 1990 aufgehoben, weil diese Bestimmungen gegenüber dem Wortlaut des Artikel 7 Z. 2 (in Verbindung mit Z. 1) des Staatsvertrages von Wien eine territoriale Einschränkung des der slowenischen Minderheiten in Kärnten zustehenden Rechts auf Unterricht in slowenischer Sprache beinhalten. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen entsprechend dem erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die gesetzlichen Grundlagen für die Führung von für die slowenische Minderheit im gesamten Landesgebiet Kärnten besonders in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen geschaffen werden. Diese Regelungen sind Grundsatzbestimmungen. Die bestehenden Bestimmungen betreffend das bisherige Minderheitenschulgebiet werden inhaltlich nicht geändert.

Weiters enthält der Gesetzesbeschluß die gesetzlichen Grundlagen für die Führung einer zweisprachigen Handelsakademie und für die Ausstellung zweisprachiger Zeugnisse.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Juni 1990 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den Fristsetzungen des Art. IV im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zuzustimmen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Fristsetzungen des Art. IV für die Ausführungsgesetzgebung wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Wien, 1990 06 29

Grete P i r c h e g g e r
Berichterstatteerin

Siegfried S a t t l b e r g e r
Vorsitzender